

55. Münster den 10. Nov. 1579. (D. h. Münz-Bucher.)
Statthalter und Bevordnete zur Regierung
des Stifts Münster.

In Folge der, im Juli 1578 zu Essen und im Mai d. J. zu Eöln gehaltenen Kreis- und Münz-Probations-Tage und der daselbst gefaßten Beschlüsse, werden mehrere, ungeachtet der früher publicirten Warnungen und Verbote, in den Gebieten des niederheinisch-westphälischen Kreises fortbauern und wiederholt im Umlaufe sich befindende, unterhältig ausgeprägte und den guten Sorten nachgeschlagene neue Gold- und Silber-Münzen, durch deren beigefügte Abzeichnungen, als reichsgeschwidrige Geldsorten bezeichnet und deren weitere Circulation nach vierzehntägiger Frist, so wie deren jegige und fernere Einbringung in und resp. ins Hochstift Münster bei reichsgesetzlicher Strafe, mit dem Zusatze verboten: daß dem Denuncianten einer desfalligen Contravention der dritte Theil des Werthes der zu confiscirenden verbotenen Münzen zugewendet werden soll.

Bemerk. Die durch Zeichnungen vermittelten verurtheilten Münzen sind folgende:

Gold = Sorten.

- | | | |
|--|------|-------------------------------|
| 1. Utrechtsche Rosen-Robell mit der Jahreszahl . | 1579 | |
| 2. Herrn Bergische (2 Sorten) | | } Dukaten ohne
Jahreszahl. |
| 3. Friedrichs Graf zu dem Berg (3 Sorten) | | |
| 4. Batenbergische (5 Sorten) | | |
| 5. Burgundische ganze und halbe Kron, zu Antorf geschlagen, mit der Jahreszahl | 1577 | |
| 6. Burgundische ganze Kron, zu Nimwegen geschlagen, mit der Jahreszahl | 1577 | |
| 7. Bergische Pistolet, zu Hedell geschlagen, ohne Jahreszahl. | | |

Silber = Sorten.

- | | |
|--|------|
| 8. Burgundische und der Staaten halbe Thaler (2 Sorten) mit der Jahreszahl | 1577 |
| 9. Utrechtscher Thaler mit der Jahreszahl | 1579 |
| 10. Hasselscher Thaler — — — | 1578 |
| 11. Holländischer Thaler — — — | 1576 |
| 12. Batenbergischer Thaler (2 Sorten) mit d. Jahrsz. | 1577 |
| 13. Batenbergischer Thaler, ohne Jahreszahl. | |
| 14. Herren Bergische Thaler (4 Sorten) mit der Jahreszahl | 1577 |

- | | |
|---|------|
| 15. Graf Friedrichs von dem Berg neue Thaler, ohne Jahrsz. | |
| 16. Biansche Thaler, ohne Jahreszahl. | |
| 17. Biansche Thaler, mit der Jahreszahl | 1577 |
| 18. Frenchen von Jovern Thaler, ohne Jahreszahl. | |
| 19. Neue französische Silbermünze, wovon auch Halbe, Viertel und Achtel gemünzet sind, mit der Jahrsz. | 1576 |
| 20. Danziger Thaler (mit dem Salv. mundi) ohne Jahrsz. | |
| 21. Burgundische und der Staaten kleinere Silber-sorten: Pfennige von 4, 2, 1 und ½ Stuffer, mit der Jahreszahl | 1577 |
| 22. Königs Ort Thaler, welcher 8 = 1 Königs-thaler, mit der Jahreszahl | 1578 |
| 23. Herrn Bergische Groschen (mit einem R.), ohne Jahrsz. | |
| 24. Bergische Stuffer zu Hedell geschlagen, ohne Jahrsz. | |
| 25. Arnheimische halbe Stuffer, ohne Jahreszahl. | |
| 26. Falsche Heller, ohne Jahreszahl. | |

Bemerk. Ganz gleichartig, wie vorstehend, ist in Folge des im Jahr 1580 zu Eöln gehaltenen Kreis-Münz-Probations-Tages von der oben bezeichneten Behörde d. d. Münster den 20. Mai 1580. (D. h.), die weiter noch geschehene Circulation der verurtheilten und wiederholt gleichmäßig bezeichneten obigen Münzen im Hochstift Münster nochmals strengstens verboten, und den Beamten und Lokal-Behörden die ernstlichere Handhabung des Verbotes befohlen worden.

56. Ohne Erlaß-Ort, den 12. December 1580. (C. h. Notariats-Ordnung)

Johann Wilhelm (Herzog von Jülich, Cleve u. Berg),
Administrator des Stifts Münster.

In Folge der, bei jüngster Visitation der Gerichte, erkannten Nothwendigkeit der genauern Befolgung und Ergänzung der in den Hof- und Land-Gerichts-Ordnungen (de 1571) den Notarien und Gerichtsschreibern erteilten Vorschriften über ihre Amtsausübungen, werden dieselben, unter zusätzlicher Androhung von Geld- und Nichtigkeitsstrafe bei fernern vorschriftwidrigen Handlungen angewiesen, sich der pünktlichsten Beachtung der frühern und gegenwärtigen, so wie der in den Reichs-Abschieden und Ordnungen enthaltenen, sie betreffenden Bestimmungen zu befeßigen.

Bemerk. Das vorangezeigte Edikt ist der, am 17. April 1617 wiederverkündigten Hof- und Land-Gerichts- resp. Land-Ordnungen ausführlich angehängt, weshalb hier auf das ad Nr. 45 d. S. Angemerkte verwiesen wird.

56½. Ohne Erlaß-Ort, den 4. Nov. 1583. (V. Gregorianischer Kalender.)

Johann Wilhelm, Administrator des Stifts Münster.

Behufs der Einführung des vom Papste Gregor verbesserten und vom Kaiser und vielen Ständen des Reiches angewendeten neuen Kalenders, soll die neue Zeitrechnung im Stifte Münster dergestalt geschehen, daß nach dem nächstkünftigen 16ten November zehn Tage des alten Kalenders ausgeschieden werden, und anstatt des 17ten der 27te November gezählt wird.

Bemerk. Conf. Niesert's Beiträge zur Buchdruckergeschichte Münsters, Coesfeld 1828, p. 42.

Im Churfürstenthum Trier ist zu gleichem Zwecke durch Verordnung vom 4. September 1583 die in der päpstlichen Bulle pro 1582 bereits vorgeschriebene Auslassung der 10 Tage, vom 5ten bis incl. 14ten Octo-ber pro 1583, befohlen worden. (Conf. Churtrier'sche Prov.-Gesetz-Sammlung Bd. I. pag. 523.)

In den vereinigten Herzogthümern Jülich, Berg und Cleve, der Grafschaften Mark und Ravensberg und der Herrschaft Ravensstein, ist durch Verordnung des Herzogs Wilhelm (Vater des obengenannten Bischofs) d. d. Düsseldorf den 31. October 1583, die Einführung des neuen Gregorianischen Kalenders dadurch bewirkt worden, daß vom 2ten auf den 13ten November 1583 zu zählen befohlen worden ist. (Conf. die Jülich-Berg'sche Provinzial-Gesetz-Sammlung Bd. I. p. 54.)

Eine Bestimmung über Regulirung der neuen Zeitrechnung im Churstaate Söln ist unerreichbar geblieben, jedoch anzunehmen, daß sie ungefähr gleichzeitig daselbst erlassen worden sei.

57. Ohne Erlaß-Ort und Datum (zwischen 1585 u. 1612).
(F. d. Reform. der geistlichen Gerichte.)

Ernst, Erzbischof und Churfürst zu Söln,
Administrator des Stifts Münster u.

Publikation einer Reformation und Ordnung der Archidiaconal-Gerichte, wodurch die zu deren Erkenntniß gehörigen Sachen und Personen bezeichnet, die Zusammensetzung, Haltung und der zu beachtende Prozeß dieser Gerichte festgesetzt, und endlich der, vermöge des Rechts, des Herkommens und ertheilter Privilegien, bestehende Umfang und die Grenzen der geistlichen Gerichtsbarkeit ausführlich bestimmt werden.

Bemerk. Der ganze Inhalt der in lateinischer Sprache abgefaßten, oben angezeigten, auch sogenannten „Constitutio Ernestina“ findet sich in Koch's Series episcop. monast. Thl. III. p. 248 abgedruckt, worauf hiermit verwiesen wird. — Conf. auch Nr. 76 d. S.

58. Ohne Erlaß-Ort, den 14. Mai 1586. (I. h. Executions-Ordnung.)

Verordnete Statthalter des Stifts Münster.

Bei der, gelegentlich der jüngst bewirkten Visitation der Gerichte, erkannten Unzulänglichkeit der in den Hof- und Land-Gerichts-Ordnungen (de 1571) enthaltenen Bestimmungen über die Vollziehung der in Rechtskraft erwachsenen Urtheile der geistlich- oder weltlichen Hof- und andern Unter-Gerichte, wird, mit Rath und Zustimmung des Domcapitels und der Deputirten der Landstände, eine neue verbesserte Executions-Ordnung publizirt und deren strenge und unverzügliche Handhabung und Beachtung verordnet.

Bemerk. Der ausführliche Inhalt des vorangezeigten Ediktes ist der am 17. April 1617 landesherrlich wiederverkündigten, ergänzten Hof- und Land-Gerichts- resp. Land-Ordnungen angehängt, weshalb hier auf das ad Nr. 45 und 47 d. S. Angemerkte verwiesen wird.